



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 19 | Ausgabe 02

Freitag, den 31. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- + Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- + Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- + Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- + Allgemeine Informationen des Kreiswahlleiters zur vorgezogenen Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- + Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- + Haushaltssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2025
- + Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- + Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweis auf Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

1. Die 1. Änderung der Benutzer- und Entgeltordnung der Kreismedienstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 14.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Informationszentrum für Umwelt und Naturschutz „Haus am See“ in Schlaitz als öffentliche Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> mit Bereitstellungstag 14.01.2025 öffentlich bekannt gemacht.
3. Die Nutzungsentgelte im Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurden auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/sonstige-bekanntmachungen.html> mit Bereitstellungstag 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld sowie Personen die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, Waldgrundstücke sowie die freie Landschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Jahr 2025 begehen werden.

Köthen (Anhalt)

gez. Grabner
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klima- schutz des Landkreises Anhalt-Bitter- feld zur Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz- gesetz (BImSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bekannt: Mit Bescheid vom 13.12.2024 (Az66.33/4000/1.6.2-003/23) wurde auf Antrag der Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co. KG mit Sitz am Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen vom 16.06.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmi-



gung nach §§ 4 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163/ 6.X mit einer Nabenhöhe von 164,00 m an den Standorten

WEA 01 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11 - Flurstück 6
WEA 02 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 10 - Flurstück 22, 23
WEA 03 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11 - Flurstück 10, 11
WEA 04 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 10 - Flurstück 166
WEA 05 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11 - Flurstück 20, 21
WEA 06 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11 - Flurstück 26
WEA 07 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11 - Flurstück 72
WEA 08 - Gemarkung Gödnitz	-	Flur 11 - Flurstück 55
WEA 09 - Gemarkung Güterglück	-	Flur 12 - Flurstück 54
WEA 10 - Gemarkung Güterglück	-	Flur 11 - Flurstück 52
WEA 11 - Gemarkung Güterglück	-	Flur 11 - Flurstück 8
WEA 12 - Gemarkung Walternienburg	-	Flur 3 - Flurstück 501/11,17
WEA 13 - Gemarkung Walternienburg	-	Flur 4 - Flurstück 24, 27

erteilt.

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 13 WEA mit folgenden Daten (Angaben in UTM WGS84 Zone 32N):
Tabelle 1: Kenndaten WEA

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	702.680	5.764.798
WEA 2	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	702.362	5.764.439
WEA 3	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	703.011	5.764.620
WEA 4	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	702.154	5.763.991
WEA 5	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	702.772	5.764.191
WEA 6	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	703.348	5.764.262
WEA 7	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	702.908	5.763.479
WEA 8	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	703.316	5.763.670
WEA 9	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	703.934	5.763.851
WEA 10	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	703.663	5.763.341
WEA 11	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	704.172	5.763.463
WEA 12	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	703.762	5.762.868
WEA 13	Nordex N 163/6.X	7,0 MW	164,00 m	163,00 m	704.460	5.762.846

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkSchG LSA),
- Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

1.4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

I

Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grundlage der §§ 4 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag Windpark Packendorfer Teich GmbH & Co. KG mit Sitz am Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen vom 16.06.2023 (letztmalig ergänzt am 14.10.2024), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 2 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt 4 festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 13 WEA vom Typ Nordex N163/ 6.X mit einer Nabenhöhe von 164,00 m an den oben genannten Standorten erteilt.

1.5 Kostenträger des Verfahrens

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

1.6 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden.

1.7 Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen sowie der Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Klima- und Immissionsschutz im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10, Zimmer 2.14 in 06749 Bitterfeld-Wolfen aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:



Montag	08:30 bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Sollten während der zuvor angegebenen Zeiten die Eingangstüren verschlossen sein, wird darum gebeten sich unter der Telefonnummer 03493 / 341-715 anzumelden.

Während des Auslegezeitraums 17.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025 kann zusätzlich die digitale Version des Genehmigungsbescheides (pdf-Format) unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Anhalt-Bitterfeld/beteiligung/themen> unter dem Reiter „öffentliche Bekanntmachung“ heruntergeladen werden, sowie auch auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/im-missionsschutzbehoerde.html>.

Hinweis: Zum Öffnen des Bescheides wird ein hierfür entsprechendes Programm benötigt.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Bitterfeld, den 14.01.2025

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz

Allgemeine Informationen des Kreiswahlleiters zur vorgezogenen Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg

Am **Sonntag, den 23.02.2025** findet im Wahlkreis 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg, zu diesem gehört die Stadt Dessau-Roßlau, alle Gemeinden des Landkreises Wittenberg und vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Muldestausee, Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Raguhn-Jeßnitz und Stadt Zerbst/Anhalt, **die vorgezogene Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

Neben der ohnehin anspruchsvollen Wahlvorbereitung und -durchführung unter „normalen“ Bedingungen wird diese Wahl wegen der Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten am 27.12.2024, der damit einhergehenden vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 und der dadurch bedingten starken Verkürzung der üblichen Fristen eine besondere Herausforderung für die mit der Vorbereitung der Wahl befassten Behörden, Parteien und Wahlberechtigten sein.

Die Parteien und anderen Bewerber waren aufgerufen, bis zum 20.01.2025, 18 Uhr, ihre Kreiswahlvorschläge (zur Wahl des Direktkandidaten) mit den erforderlichen Unterlagen beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen. Der Kreiswahlausschuss hat am 24.01.2025, 11 Uhr über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge befunden. Sollte

es Beschwerden gegen die (Nicht)Zulassung geben (was zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels nicht bekannt war), entscheidet der Landeswahlausschuss über diese am 30.01.2025. Damit steht spätestens seit dem 30.01.2025 fest, welche Bewerber (Erststimme) und welche Parteien (Zweitstimme) zur Bundestagswahl antreten, so dass ab diesem Zeitpunkt auch erst der Stimmzetteldruck gestartet werden kann.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der Bundestagswahl dargestellt:

Wer kommt in den Bundestag?

In Folge der Änderungen im Bundeswahlrecht, um die Größe des Bundestages zu beschränken, ist der Weg hin zur Besetzung des Bundestages komplizierter geworden.

Das Wahlgebiet des Bundes wird zwar immer noch in 299 Wahlkreise eingeteilt. Gewählt wird nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl. Es bleibt dabei, dass jeder Wähler **zwei Stimmen** hat: die **Erststimme** für den **Wahlkreisbewerber**, die **Zweitstimme** für die **Landesliste**.

Neu im Bundeswahlrecht ist der Vorrang des Verhältniswahlrechts gegenüber der Ermittlung des Wahlkreissiegers. Maßgeblich für die Berechnung der Sitzverteilung sind daher ausschließlich die abgegebenen gültigen Stimmen in den Ländern. Überhang- und Ausgleichsmandate entfallen.

Es ist damit **nicht mehr so**, dass ein Bewerber um das **Direktmandat** im Wahlkreis (**Erststimme**, linke Hälfte des Stimmzettels) **direkt in den Bundestag einzieht**, wenn er die **meisten Stimmen** im Wahlkreis auf sich vereinigt.

Im Rahmen der Ermittlung der Sitzverteilung im Bundestag werden zunächst von den 630 Bundestagssitzen die Zahl der erfolgreichen parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber abgezogen. Sie erhalten ein Bundestagsmandat unabhängig vom Sitzvergabeverfahren nach dem Zweitstimmenergebnis.

Die übrigen Bundestagssitze werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Landeslisten der Parteien verteilt. Grundsätzlich erhält jede Partei zunächst die ihr nach dem bundesweiten Zweitstimmenergebnis zustehende Anzahl an Sitzen (Oberverteilung). Dabei werden die Zweitstimmen der erfolgreich gewählten parteiunabhängigen Wahlkreisbewerber nicht berücksichtigt.

Des Weiteren werden bei der Verteilung der Sitze auch Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben, nicht berücksichtigt.

Anschließend werden für jede Partei die ihr insgesamt zustehenden Sitze auf ihre einzelnen Landeslisten im Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen der Landeslisten verteilt (Unterverteilung).

Sowohl die Oberverteilung auf die Parteien als auch die Unterverteilung auf die Länder werden mittels des Divisorverfahrens Sainte-Laguë/Schepers durchgeführt und gemäß der gesetzlichen Vorgaben gerundet.

Die Wahlkreisbewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen in Sachsen-Anhalt die meisten Erststimmen erhalten haben, werden nach fallendem Erststimmenanteil gereiht.



Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in dem Wahlkreis.

Stehen die Sitzkontingente der Parteien im Land fest, wird die Reihenfolge der Besetzung der Parteisitze ermittelt. Die Wahlkreisbewerber einer Partei mit den meisten Erststimmen ihres Wahlkreises erhalten in der Rangfolge ihrer Stimmanteile auf der Landesliste ihrer Partei absteigend einen Parteisitz, soweit der Partei Sitze im Bundestag zustehen (Zweitstimmendeckungsverfahren). Gibt es mehr erfolgreiche Wahlkreisbewerber als die Partei Sitze abdecken kann, bekommen die Wahlkreisbewerber mit den geringsten Erststimmenanteilen keinen Sitz zugeteilt. Bleiben nach der Verteilung der erfolgreichen Wahlkreisbewerber noch zu vergebende Parteisitze übrig, rücken die Listenbewerber der Partei entsprechend ihrer Stimmenanteile auf, § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 BWG unbesetzt.

Wahlberechtigung

Unter der Wahlberechtigung versteht man die Befugnis, sein Wahlrecht aktiv auszuüben, d. h. wählen zu dürfen. Diese Wahlberechtigung wird durch das Bundeswahlgesetz konkretisiert.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist nicht.

Am Wahltag werden ca. 228.500 Personen berechtigt sein, im Wahlkreis 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg an der Bundestagswahl teilzunehmen.

Bis **spätestens zum 02.02.2025** erhält jeder, der von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde (Stichtag ist der 12.01.2025), eine **Wahlbenachrichtigung**. Derjenige, der eine solche nicht bekommen hat, gleichwohl jedoch der Meinung ist, in seiner Gemeinde wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich an diese wenden.

Wahlbezirke

Die Wahlkreise werden für die Stimmabgabe in Wahlbezirke unterteilt. Der Begriff Wahlbezirk ist umgangssprachlich gleichzusetzen mit dem Begriff Wahllokal. Die Städte und Gemeinden bestimmen dabei, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Dabei haben sie auf die örtlichen Gegebenheiten ebenso zu achten, wie darauf, dass die Grenze von 2.500 Einwohnern nicht überschritten wird. Die Zahl der wahlberechtigten Personen darf jedoch auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

Die Städte und Gemeinden haben im Wahlkreis 70 unter Berücksichtigung dieser Vorgaben insgesamt 353 Wahlbezirke gebildet. Davon sind 58 Wahlbezirke Briefwahlbezirke, welche für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in dem Wahlkreis zuständig sind. In welchem Wahlbezirk bzw. Wahllokal der Wähler seine Stimme abzugeben hat, ist auf der ihm bis spätestens bis zum 02.02.2025 zugehenden Wahlbenachrichtigung vermerkt.

Briefwahl bzw. Wahl mit Wahlschein

Wer am Wahltag gehindert ist, in seinem Wahllokal zu wählen oder aus sonstigen Gründen nicht im Wahllokal wählen will, kann bei seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Wahlscheinantrag müssen Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung gedruckt wird, verlangt. Der Vordruck muss aber nicht verwendet werden.

Bei der vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 ist zu beachten, dass das **Zeitfenster für die Ausübung der Briefwahl maximal zwei Wochen** beträgt, da die Stimmzettel wegen der verkürzten Fristen erst ab dem 30.01.2025 gedruckt und die **Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden daher erst ab dem 10.02.2025 versandt werden können**. In diesen zwei Wochen müssen die Briefwahlunterlagen von den Gemeinden zu den Briefwählenden geschickt und von den Briefwählenden zur Gemeindebehörde zurückgeschickt werden. Das funktioniert nur dann gut, wenn der **Antrag auf Briefwahl (Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins) zeitnah nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung oder bereits vorher gestellt wird**.

Sollte die **Besorgnis bestehen**, dass die **Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig** beim Wähler eingehen oder diese nicht rechtzeitig **bis zum 23.02.2025, 18 Uhr in die Gemeindebehörde** zurückgesandt werden können, empfiehlt sich die **Wahl im** auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen **Wahllokal** oder die Durchführung der **Briefwahl direkt vor Ort in ihrer Gemeinde**.

Nach Eingang des Wahlscheinantrags übersendet die Gemeindebehörde dem Antragsteller

- den Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg,



- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß),
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Im Wählerverzeichnis wird der Wähler sodann mit einem Sperrvermerk für Briefwahl („W“) geführt, damit dieser nicht sowohl per Briefwahl als auch persönlich im Wahllokal wählt. Mit dem Wahlschein und den übersandten Briefwahlunterlagen hat der Wähler die Möglichkeit, per Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheins in seinem oder einem anderen Wahllokal seines Wahlkreises zu wählen. Weitere Hinweise sind auf dem übersandten Merkblatt zur Briefwahl enthalten. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeinde stellt dafür sicher, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Wahlscheinanträge können bei der Wohnsitzgemeinde grds. nur bis zum Freitag, den 21.02.2025, 15.00 Uhr gestellt werden. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) ist eine Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde noch bis Sonntag, 23.02.2025, 15.00 Uhr möglich.

Konkrete Fragen zur Wahlscheinbeantragung beantwortet die die Wahlbenachrichtigung ausstellende Gemeindebehörde gern.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:

1. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
2. Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und verschließt diesen.
3. Er unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und verschließt diesen.
5. Er übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem hellroten Wahlbriefumschlag eingedruckte Adresse, dass dieser spätestens am 23.02.2025, 18.00 Uhr dort eingeht. Um dies sicher zu stellen, sollte der Wahlbrief spätestens am Donnerstag, den 20.02.2025 zur Post aufgegeben werden. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Wahlbriefbeförderung kostenfrei. Alternativ kann der Wahlbrief auch direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag eingedruckten Adresse abgegeben bzw. in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Stimmenabgabe durch blinde und sehbehinderte Menschen

Mit der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten auch mitgeteilt, ob das Wahllokal, in dem der Wahlberech-

tigte seine Stimme abgeben kann, barrierefrei ist oder nicht. Darüber hinaus steht auf der Wahlbenachrichtigung auch, wo der Wahlberechtigte Hinweise zu barrierefreien Wahllokalen oder Hilfsmitteln erhalten kann. Für Hilfsmittel ist der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA) zuständig, so dass auch dessen Telefonnummer auf den Wahlbenachrichtigungen eingedruckt ist.

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, den Stimmzettel mittels einer Stimmzettelschablone auszufüllen und damit ihre Stimme abzugeben. Die Stimmzettelschablone kann über den Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg, Telefon: (0391) 2 89 62 39, Internet: www.bsvsa.org/wahlen.html abgefordert werden.

Damit die Stimmzettelschablone ordnungsgemäß angewendet werden kann, sind die Stimmzettel am oberen rechten Rand mit einem kleinen Loch versehen. Dieses sagt aus, wo beim Stimmzettel „oben rechts“ ist, um den Stimmzettel richtig in die Stimmzettelschablone einzulegen.

Ergebnisdarstellungen am Wahlsonntag

Am Sonntag, den 23.02.2025 werden **Zwischenergebnisse und die vorläufigen Endergebnisse** der Bundestagswahl im Wahlkreis 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg auf der öffentlich zugänglichen **Facebook-Seite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** (www.facebook.com/Landkreis.Anhalt.Bitterfeld), veröffentlicht.

Es findet **keine Ergebnispräsentation in der Landkreisverwaltung** Anhalt-Bitterfeld statt.

Mit **ersten Ergebnissen** aus den Wahlbezirken wird **ab 18.30 Uhr** zu rechnen sein. In Abhängigkeit vom Eingang der Schnellmeldungen wird eine Aktualisierung der Ergebnisse aller 15 bis 20 Minuten angestrebt.

Nach der Ermittlung des **vorläufigen Endergebnisses** für den Wahlkreis wird dieses auch auf der **Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld** (www.anhalt-bitterfeld.de) unter Aktuelles dargestellt. Dort sind dann die Ergebnisse nach Gemeinden und Wahlbezirken zu entnehmen.

Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Am **03.03.2025** wird der **Kreiswahlausschuss um 17.00 Uhr im Beratungsraum III, Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (1. Obergeschoss), Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)** in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlkreis feststellen. Die Sitzung ist öffentlich.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Gesetz vom



14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 25.10.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 430.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 480.200 EUR festgesetzt.
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 430.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 475.700 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.500 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 257.700,00 EUR. Davon entfallen auf

den Landkreis Anhalt-Bitterfeld	112.262,41 EUR,
den Landkreis Wittenberg	88.328,12 EUR
und	
die Stadt Dessau-Roßlau	57.109,47 EUR

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2. Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 15.000,00 EUR betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 7

Die Investitionskostenstellen sind untereinander deckungsfähig.

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO LSA wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen auf 15.000,00 EUR festgelegt.

Köthen (Anhalt), 08.01.2025

Grabner

Vorsitzender

Siegel

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 10.02.2025 bis zum 18.02.2025

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2025 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de/aktuelles/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 08.01.2025

Grabner

Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Zweckverband die folgende von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.082.910 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.880.840 Euro
 - c) Ergebnis des Berichtsjahres 202.070 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.137.760 Euro



b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	873.150 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.828.370 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.214.864 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.570 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	271.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 9.525.290 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 150.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit wird für die Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen und der Zwischenfinanzierung von Zuschüssen im Rahmen der GRW Infrastrukturförderung verwendet.

§ 5

Die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragenden Finanzeinnahmen gemäß § 11 der Verbandssatzung betragen zum Ausgleich der laufenden Aufwendungen 533.490 Euro. Das Finanzaufkommen im Einzelnen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	339.990 Euro
Stadt Sandersdorf-Brehna	193.500 Euro

§ 6

Der Verband verpachtet die Abwasseranlagen an die TechnologiePark Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH. In der Pachtberechnung fließen die Finanzierungskosten und Abschreibungen ein. Die Abschreibungen werden mittels eines preisindexierten Wiederbeschaffungszeitwerts (WBZW) berechnet. Der WBZW gibt den Nutzungswert der Anlagen auf Basis des aktuellen Preisniveaus wieder. Der Differenzbetrag aus der AfA-Berechnung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten im Vergleich zum WBZV soll für zukünftige Investitionen angespart werden. Der Differenzbetrag erhöht das ordentliche Ergebnis des Zweckverbandes und wird im Zuge der Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung der AfA-Rücklage für Wiederbeschaffungen zugeführt.

Bitterfeld-Wolfen, den 31.01.2025



Clemens Mai
Verbandsgeschäftsführer

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 10.02.2025 bis 18.02.2025 im Verwaltungsgebäude, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Kommunalaufsichtsbehörde verzichtete auf eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung.

Bitterfeld-Wolfen, den 31.01.2025



Clemens Mai
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig****Hinweisbekanntmachung**

Mit Datum vom 31.01.2025 wurde auf der Internetseite des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (TZV Zörbig) unter der Internetadresse www.tzv-zoerbig.de folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- Wirtschaftsplan 2025 des TZV Zörbig

gez. Schindler
Verbandsgeschäftsführerin
Trinkwasserzweckverband Zörbig

..... Ende amtlicher Teil

